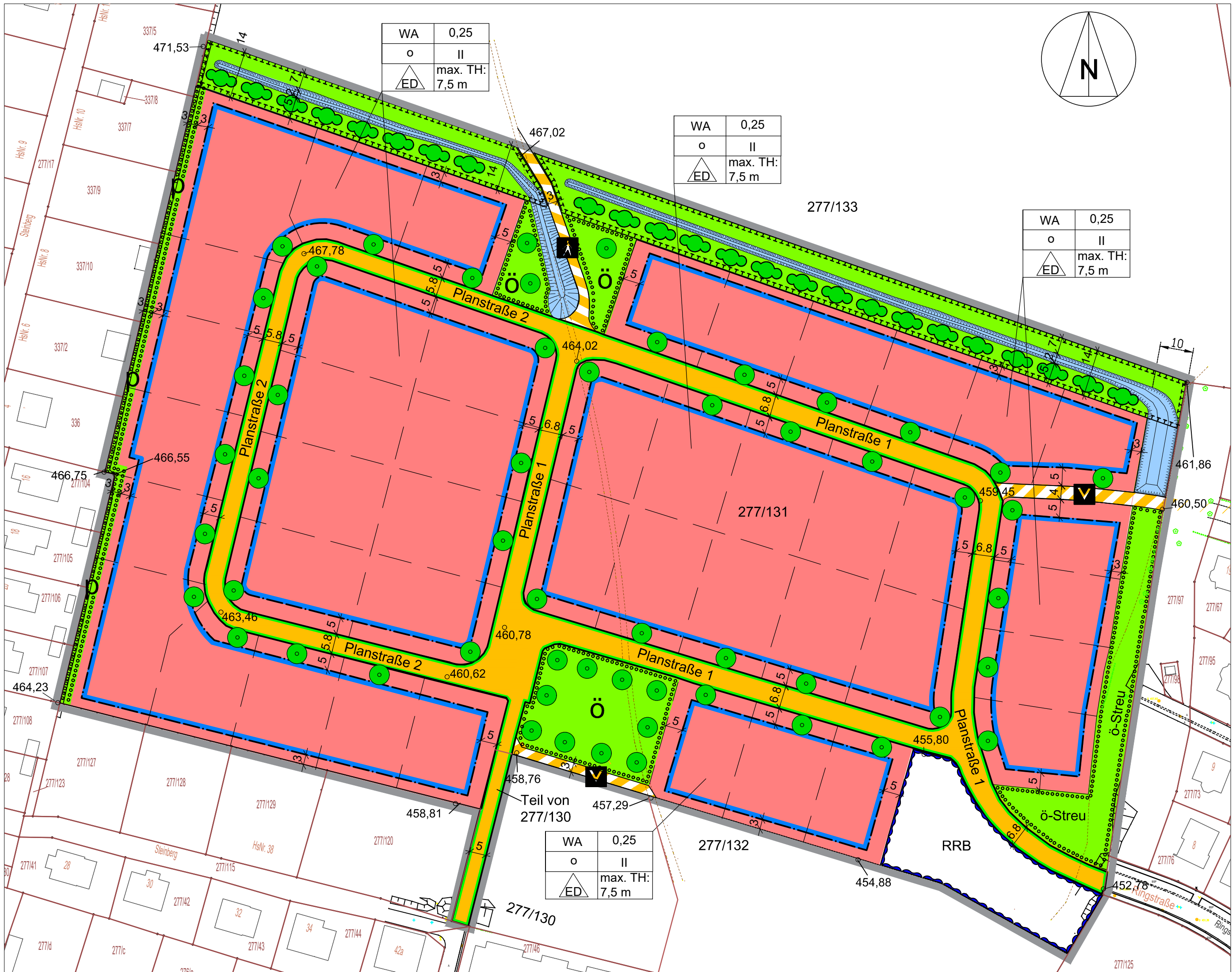


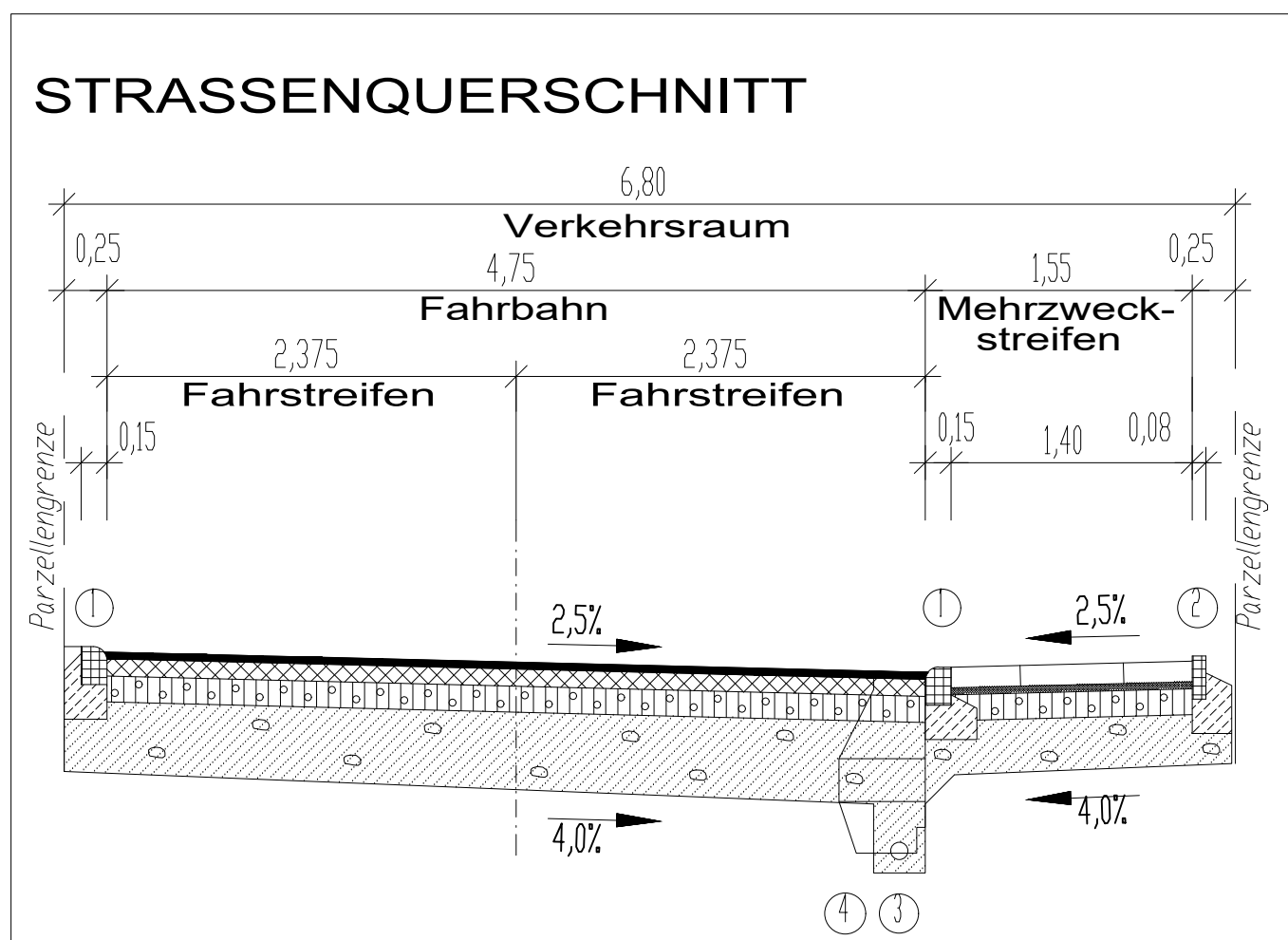
Bebauungsplan Holzboden II Gornau



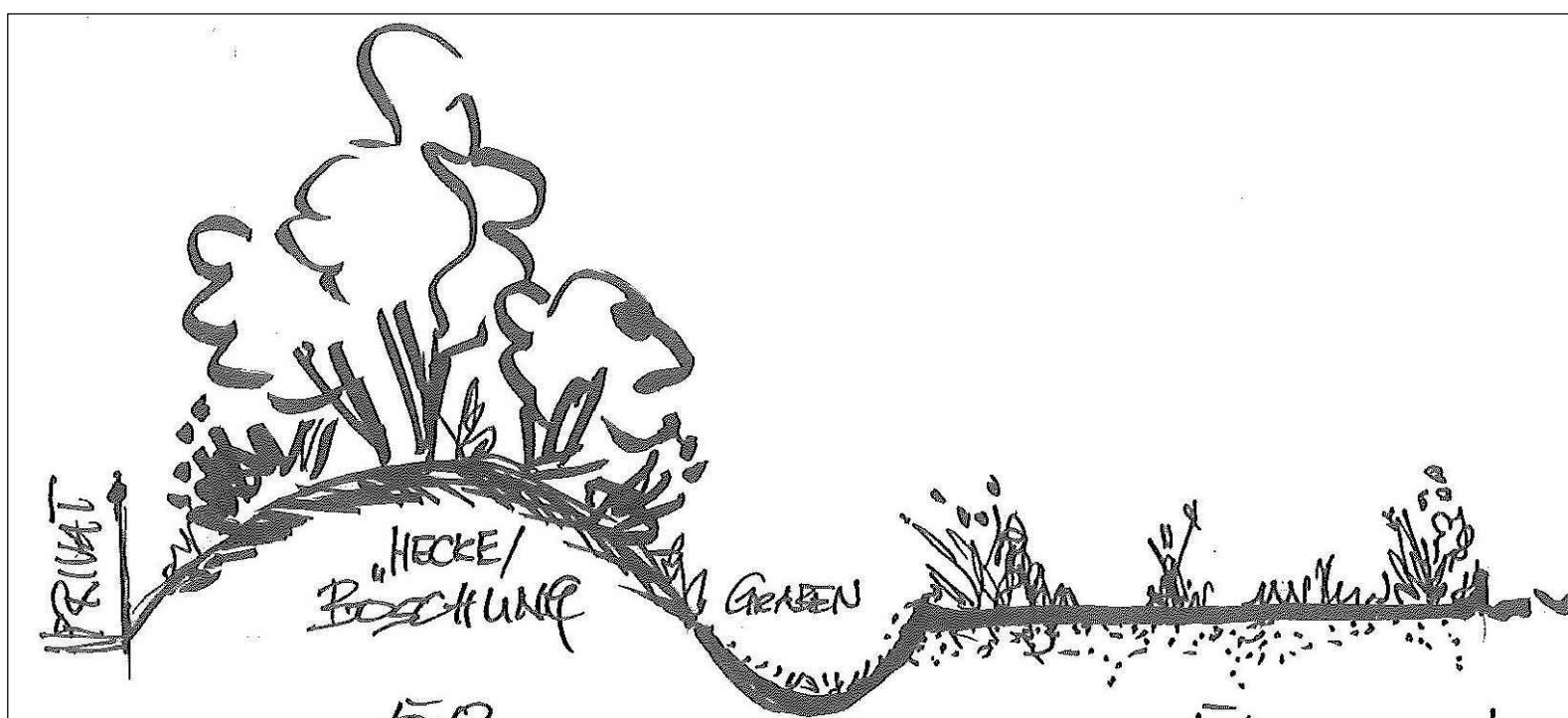
Teil A - Planzeichnung M 1: 1000

Plangrundlage

Die Plangrundlage bildet ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Oertelt Stand 7.9.2020.



Regelprofil Straßenquerschnitt Haupterschließungsstraßen (Planstraßen 1), ohne Maßstab



Prinzipskizze Querschnitt Wallhecke mit Entwässerungsgraben und Blühstreifen als Übergang und Schutzanlagen gegen wild abfließendes Oberflächenwasser, ohne Maßstab

Wildgehölzhecke linienhaft, 5,0 m breit
(Pflanzfelder klein 1,5x1,0 m, groß 1,5x2,0 m = 12,0 lfm) Pflanzabschnitt, Breite 4,0 m zzgl. jeweils als Übergang zur Grundstücks- bzw. Grabenseite eine 0,5 m breite Fläche für hohe und mittelhohe Sträucher gemäß Pflanzenauswahlliste C:

Grundstücksseite							
St-h	St-m	St-h	St-m	St-h	St-m	St-h	St-m
St-m	St-h	St-m	St-h	St-m	St-h	St-m	St-h
St-m		St-m		St-m		St-m	

Feldseite St-h...Hochstrauch, St-m...mittelhoher Strauch

Planzeichenerklärung gemäß der Planzeichenverordnung (PlanzV 1990)

Anordnung der Festsetzungen ("Nutzungschablone")

WA	0,25	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
o	II	Bauweise	max. Anzahl der Vollgeschosse
max. TH:	7,5 m	Einzel- und Doppelhäuser	max. Traufhöhe
ED:	7,5 m		

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

2. Maß der Baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB, §16 BauNVO)

0,25 maximale Grundflächenzahl (§19, BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze
o offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO)

4. Verkehrsfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen, öffentlich

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich

Verkehrsberuhigter Bereich, Notweg

Fuß- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ö Zweckbestimmung: öffentliche Spiel- und Freifläche

o-Streu Zweckbestimmung öff. Streuobstwiese

p Zweckbestimmung Wildgehölzhecke, privat

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

RRB Regenwasserrückhaltebecken

offener Graben zur gedrosselten Regen- und Oberflächenabwasserableitung

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

Anpflanzung von Bäumen

Anpflanzung von Sträuchern, Wildgehölzhecke

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

10. Plandarstellungen ohne Festsetzungscharakter

Maßangaben in Meter

bestehende Flurstücksgrenzen

160/1 277/124 bestehende Flurstücksnummern

bestehende Gebäude und bauliche Anlagen

365,12 bestehende Geländehöhen/ Höhenbezug: DHHN92

Parzellierungsvorschlag

Präambel

Satzung der Gemeinde Gornau über den Bebauungsplan „Holzboden II“

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186, 187), zuletzt geändert durch Art. 6 der Änderungsverordnung zur Ressortbezeichnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan „Holzboden II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B).

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Textliche Festsetzungen -Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 20 BauNVO)

2.1 Es wird eine Grundflächenzahl mit maximal 0,25 festgesetzt, eine nach § 19 (4) BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ ist ausgeschlossen.

2.2 Als zulässige Traufhöhe wird max. 7,5 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist jeweils der Schnittpunkt der Oberkante der Fahrbahnmittelle der angrenzenden Erschließungsstraße in Gebäudemitte. Als oberer Bezugspunkt gilt die Traufe als Schnittpunkt zwischen senkrechter Außenwand und Dachhaut.

2.3 Die Anzahl der Vollgeschosse wird mit maximal zwei festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind nicht zulässig auf den zur Entwicklung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen.

4.2 Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen sind nicht zulässig zwischen öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen.

5. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Grundstück sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Als Kompensationsmaßnahme des Arten-, Natur- und Umweltschutzes ist im Übergang zur Ackerflur eine 5,0 m breite Wildgehölzhecke als Wallhecke anzulegen. Die Bepflanzung erfolgt mit den hohen und mittelhohen Sträuchern gemäß Artenliste C, entsprechend Regelzeichnung und Pflanzschema (Piantell A).

6.2 Als Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Artenschutzes erfolgt die Anlage einer 7 m breiten Wiesenfläche als Blühstreifen im Übergang zur Ackerflur.

6.3 Als Maßnahme im Rahmen des Arten-, Natur- und Umweltschutzes erfolgt die Anlage einer Streuobstwiese am östlichen Plangebietsrand.

6.4 Fuß- und Radwege, Mehrzweckflächen, Landwirtschafts- und Notwege sowie private Stellplätze, Wege, Zufahrten sowie Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unversiegelt oder teilversiegelt mit mindestens 20 % Fugen - beziehungsweise Porenanteil herzustellen. Asphaltflächen sind unzulässig.

7. Festsetzungen als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Zur Sicherung der Reinhaltung der Luft werden feste fossile Brennstoffe zur Raumheizung und zur Bereitung von Warmwasser im Plangebiet ausgeschlossen.

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 Pro Wohngrundstück ist je angefangene 100 m² überbaute Baufläche ein standortgerechter einheimischer Laubbau gemäß Auswahlteilen A) und B) oder ein Obstgehölz als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die unter Pkt. 8.2 festgesetzten Bäume können auf die Anzahl zu pflanzender Bäume angerechnet werden.

8.2 Für die gemäß Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzten Flächen für Baumpflanzungen auf den Wohnbauflächen sind Arten gemäß der Auswahlteile B) zu verwenden und als Hochstamm mit mind. 12 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.3 Für die gemäß Planzeichnung zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten privaten und öffentlichen Flächen sind Arten gemäß der Auswahlteile C) zu verwenden.

8.4 Auf der als Streuobstwiese festgesetzten Fläche sind die zu pflanzenden Obstgehölze als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 7 cm in einem Abstand von mindestens 7 m zueinander versetzt zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.5 Bei Abgang von Laub- und Obstgehölzen innerhalb der festgesetzten Flächen sind diese durch Arten der Pflanzenauswahlteilen zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

Dachgestaltung

1. Als Dachneigung der Hauptgebäude sind 21-48° als Walm-, Krüppelwalm-, Zelt- und Satteldächer zulässig. Bei Doppelhäusern sind die gleiche Dachneigung und Dachform zwingend vorgeschrieben.

2. Als Farbe der Dachhaut werden entsprechend der RAL-Farbtöne 7015, 7016, 7022, 7024, 7030, 7044 oder 8019 Schiefergrau, Dunkelgrau, Schwarzgrau und Anthrazit in matten Farbton festgesetzt.

3. Nicht zulässig als Dachhaut sind großformatige Blecheindeckungen, glänzende Materialien bzw. Materialien mit glänzenden Beschichtungen und Glasuren sowie Edel- bzw. Glanzengoben bei Tonziegeln.

Gartengestaltung

5. Die Anlage von Kies- und/oder Schottergärten ist unzulässig.

Fassadengestaltung

6. Die Fassaden der Hauptgebäude sind als Lochfassaden mit Glatt- oder kleinkörnigem Strukturputz auszubilden. Bekleidungen aus Holz, Klinker, Natur- oder Kunststein mit matter Oberfläche sind bis zu 50% der Fassadenfläche zulässig.

7. Als Fassadenfarben sind Farböne der Erdfarbenpalette zulässig sowie gebrochenes Weiß. Bei Doppelhäusern ist die gleiche Farbgebung für die Fassaden zu verwenden.

8. Die aufgehenden Geschosse sind ohne deutlichen Versatz untereinander auszuführen. Nicht zulässig sind Staffelgeschosse. Dies gilt auch bei einer Überdachung der vortretenden Geschosse.

Werbeanlagen

9. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur unterhalb der Traufe bzw. Attika zulässig. Reflektierende Beleuchtungen, Schweiß- oder Wechselsicht sowie Lichtwerbung mit greller Farbgebung (Neonfarben) ist nicht zulässig.

Einfriedigungen

10. Als Einfriedigung von Grundstücken sind Holz- oder Metallzäune mit senkrechter Lattung bis 1,80 m Höhe und Laubgehölzhecken bis 1,50 m Höhe zulässig. Nicht zulässig ist Maschendrahtzaun zum öffentlichen Raum.

11. Sockelelemente sind bis zu einer Höhe von 0,50 m über der anstehenden Geländeoberkante zulässig.

III. Hinweise

1. Als Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zum Artenschutz ist eine Ökologische Baubetreuung zur Überwachung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz, insbesondere für die fachgerechte Ausführung der Gehölzpflanzungen und Blühflächen entlang des nördlichen und östlichen Geltungsbereichs des Plangebietes und für Schmetterlinge und Vögelarten (insbesondere von Bodenrürern) sowie im Bedarfsfall bei Betroffenheit von Amphibien oder Reptilien zu beauftragen.

2. Die Maßnahmen zum Artenschutz gemäß textlicher Festsetzungen 6.1, 6.2 und 6.3 sind spätestens nach Abschluss der vollständigen Bebauung des Bebauungsplangebietes vollständig umzusetzen, dem LRA Sachgebiet Naturschutz/ Landwirtschaft anzuzeigen und durch eine Dokumentation zu belegen.

3. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzbereiches Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain - Talsperre Einsiedel (T-5421636). Verboten ist das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Abwasseranfall, ausgenommen das Abwasser wird vollständig aus dem Wasserschutzbereich herausgebracht. Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten.

4. Das Plangebiet befindet sich in einer archäologischen Relevanzzone. Erdarbeiten etc. an Stellen, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedürfen nach § 14 SächsDSchG der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfinden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

5. Zur Sicherung der Klimaziele wird die Verwendung von regenerativen Brennstoffen und Heizmedien empfohlen. Bei Verwendung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind diese vorzugsweise mit der Längsseite nach Süden auszurichten.

6. Da das Plangebiet in einem Radonvorsorgegebiet liegt, sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchtschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV durchzuführen:

- Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder
- gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder
- Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder
- Absaugung von Radon an Randfüßen oder unter Abdichtungen, oder
- Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

IV. Auswahlteilen Bäume und Sträucher zur Bepflanzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

A) Auswahlteile Laubbäume, mind. 12 cm Stammumfang

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Berg-Ulme	Ulmus glabra

B) Auswahlteile Vogelschutz- und Vogelnährbäume, mind. 12 cm Stammumfang

Wildapfel	Malus sylvestris
Zierapfel (sog. Vogelfutterbaum)	Malus-Hybride (z.B. Evereste)
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus pyrastra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus

C) Auswahlteile Vogelschutz- und Vogelnährsträucher, mind. 3xv.

Hohe Sträucher:		
Kornelkirsche	Cornus mas	
Haselnuss	Corylus avellana	
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	
Zweiggrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata	
Gemeines Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	
Faulbaum	Frangula alnus	
Traubenkirsche	Prunus padus	
Mittelhohe Sträucher:		
Echte Felsenbirne	Amelanchier ovalis	
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	
Liguster	Ligustrum vulgare	
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	
Schlehe	Prunus spinosa	
Strauchrosen	Rosa dumalis, R. canina, R. sanguinea, R. corymbifera	
Brombeere	Rubus fruticosus	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	
Schneeball	Viburnum opulus	

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Holzboden II“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2019 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 04.12.2019 erfolgt.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

2. Der Gemeinderat hat am 01.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplans, Stand 11.01.2021 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

3. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2021 bis einschließlich 18.04.2021 öffentlich ausgelegen. Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSIG) wurde die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen waren im oben genannten Zeitraum im Internet unter <http://www.gornau.de/aktuelles> sowie im Landesportal Sachsen unter www.baulleitplanung.sachsen.de einsehbar. Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSIG bestand im Zeitraum der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Gornau, Rathausplatz 5 nach telefonischer Voranmeldung einzusehen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt vom 03.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.03.2021 von der Auslegung benachrichtigt.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

4. Der Gemeinderat hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

5. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.2021 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2021 gebilligt.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

6. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom bestätigt.

Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt Erzgebirgskreis, Annaberg-Buchholz, den Referatsleiter/in Siegel

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

8. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom AZ..... erteilt.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

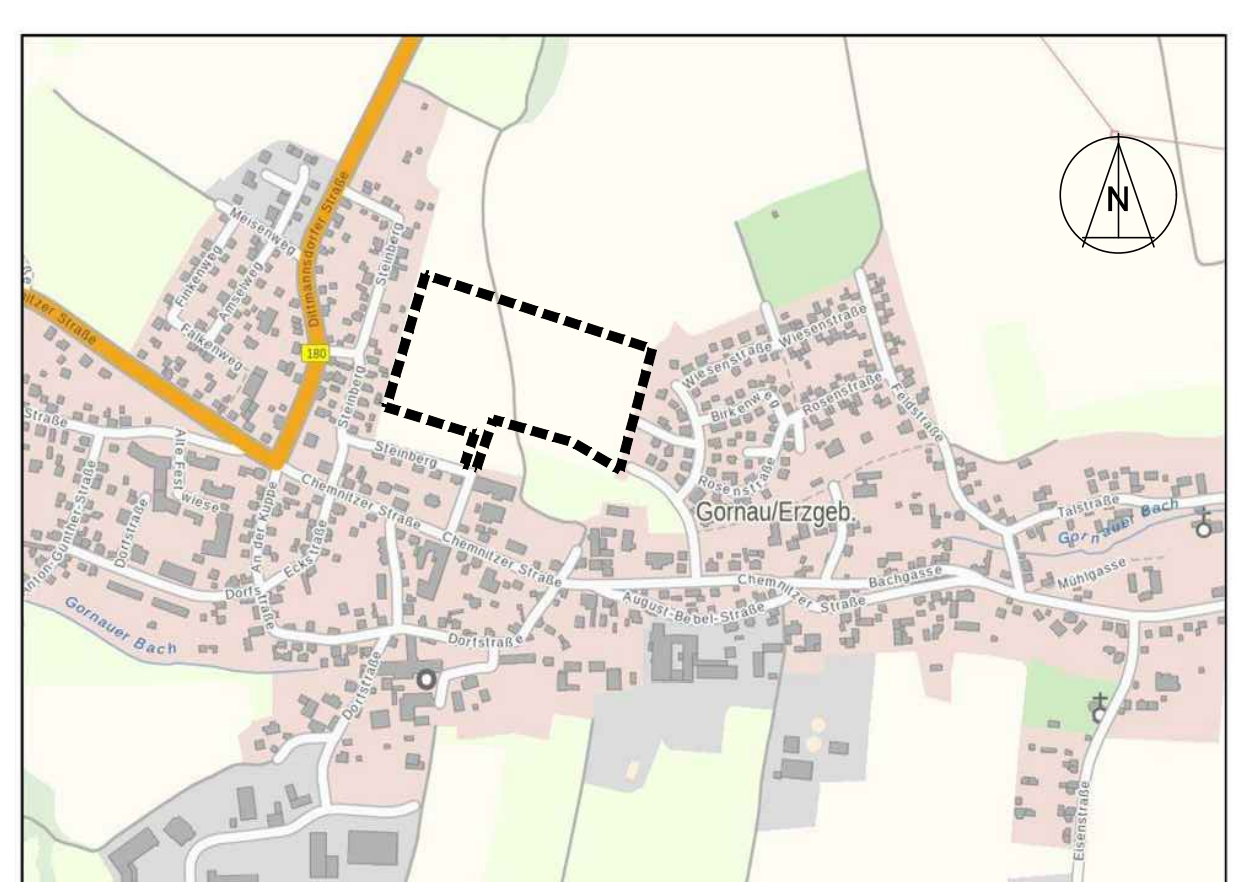
9. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt vom öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen für Vermögensschäden durch diesen Bebauungsplan (§§ 39 - 42 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

Lage Plangebiet Gornau/ Erzgebirge



Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Bebauungsplan Holzboden II Gornau

Bebauungsplan bestehend aus:
Teil A - Planzeichnung M 1 : 1000
Teil B - Textliche Festsetzungen

ENTWURF

Planbearbeitung: Gemeinde Gornau
Architektur- und Ingenieurbüro
DR. KRUSE : PLAN
Schönherstraße 8
09113 Chemnitz

Fassung vom:	Änderung vom:
11.01.2021	03.12.2021
	Änderung der Verkehrsfläche zur Anbindung an die Straße Steinberg